Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/03152**
Datum: 23.09.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118/58110220
Verfasser: FB Finanzen

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.10.2026	öffentliche Vorberatung
Stadtrat	28.10.2026	öffentliche Entscheidung

Betreff: **Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 im Fachbereich Bildung für Zuschüsse an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen**

Beschlussvorschlag:

I. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2026 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt:

1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen (HHPL Seite 1106)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von 2.728.592 EUR.

II. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2026 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle:

26_4-510_2 Jugend (HHPL Seite 1110)
Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von 2.728.592 EUR.

Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:

1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen (HHPL Seite 1106)
Sachkontengruppe 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 2.610.235 EUR

1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen (HHPL Seite 1106)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von 118.357 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

26_4-510_2 Jugend (HHPL Seite 1110)
Finanzpositionsgruppe 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 2.610.235 EUR

26_4-510_2 Jugend (HHPL Seite 1110)
Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von 118.357 EUR.

Egbert Geier	Katharina Brederlow
Bürgermeister	Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen
Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Aktivierungspflichtige Investition	☐ ja	☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative
Es gibt keine Alternative.

Folgen bei Ablehnung
Eine Ablehnung gefährdet die Leistungserbringung der Träger der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft.

A	**Haushaltswirksamkeit** HH-Jahr ff.	**Jahr**	**Höhe** (Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	**Ertrag** (gesamt)	2026	2.610.235,00	1.36501 (Deckung)
	Aufwand (gesamt)	2026 2026	2.728.592,00 -118.357,00	1.36501 (Mehrbedarf) 1.36501 (Deckung)
Finanzplan	**Einzahlungen** (gesamt)	2026	2.610.235,00	Finanzstelle 26_4-510_2 (Deckung)
	Auszahlungen (gesamt)	2026 2026	2.728.592,00 -118.357,00	Finanzstelle 26_4-510_2 (Mehrbedarf) Finanzstelle 26_4-510_2 (Deckung)

B	**Folgekosten** (Stand:		**ab Jahr**	**Höhe** (jährlich, Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
	Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	**Ertrag** (gesamt)			
		Aufwand (ohne Abschreibungen)			
		Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan	☐ ja	☒ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung:		Stellenreduzierung:
Familienverträglichkeit:	☒ ja	
Gleichstellungsrelevanz:	☐ ja	

Klimawirkung:	☐ positiv	☒ keine ☐ negativ

Haushaltskonsolidierungsrelevant	☐ ja	☒ nein

Erläuterung:

Begründung:

I.) überplanmäßige Aufwendungen Fachbereich Bildung – Zuschüsse an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2026 inkl. bereits genehmigter Veränderungen -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2026 -EUR-
1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen 53* Transferaufwendungen	141.716.347 + 1.973.935 143.690.282	2.728.592	146.418.874

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen zu I.) erfolgt durch folgenden Mehrertrag:

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2026 inkl. bereits genehmigter Veränderungen -EUR-	Mehrertrag -EUR-	Neuer Ansatz 2026 -EUR-
1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	52.312.516 + 1.973.935 54.286.451	2.610.235	56.896.686

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen zu I.) erfolgt durch folgenden Minderaufwand:

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2026 inkl. bereits genehmigter Veränderungen -EUR-	Minderaufwand -EUR-	Neuer Ansatz 2026 -EUR-
1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen 53* Transferaufwendungen	141.716.347 + 1.973.935 143.690.282	118.357	143.571.925

II.) überplanmäßige Auszahlungen Finanzstelle 26_4-510_2 Jugend

Finanzstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2026 inkl. bereits genehmigter Veränderungen -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2026 -EUR-
26_4-510_2 Jugend 73* Transferauszahlungen	291.575.331 + 1.988.210 293.563.541	2.728.592	296.292.133

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen zu II.) erfolgt durch folgende Mehreinzahlung:

Finanzstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2026 inkl. bereits genehmigter Veränderungen -EUR-	Mehreinzahlung -EUR-	Neuer Ansatz 2026 -EUR-
26_4-510_2 Jugend 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	54.163.869 + 2.019.510 56.183.379	2.610.235	58.793.614

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen zu II.) erfolgt durch folgende Minderauszahlung:

Finanzstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2026 inkl. bereits genehmigter Veränderungen -EUR-	Minderauszahlung -EUR-	Neuer Ansatz 2026 -EUR-
26_4-510_2 Jugend 73* Transferauszahlungen	291.575.331 + 1.988.210 293.563.541	118.357	293.445.184

Zu I. und II.: Sachliche Notwendigkeit und zeitliche Unaufschiebbarkeit

Sachliche Notwendigkeit

Das größte Risiko besteht bei den Zuschüssen an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen. Diese stellen für die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung sicher.

Gemäß KiFöG LSA besteht ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflege. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Stadt Halle (Saale). Zur Sicherung der Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers wurde diese Aufgabe an den städtischen Eigenbetrieb Kindertagesstätten, die freien Träger sowie an die Tagespflegepersonen übertragen.

Die Finanzierung gegenüber den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen erfolgt i. d. R. auf der Grundlage einer Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung. Die mit den Trägern verhandelten Entgelte bilden die Basis der HH-Planung. Zur Sicherung der Aufgabe Sicherstellung des Rechtsanspruches durch die Träger von Kindertageseinrichtungen sind die o. g. angegebenen Haushaltsmittel zwingend bereitzustellen.

Die in der Haushaltsplanung 2026 eingestellten Planansätze für das Haushaltsjahr 2026 für Zuschüsse an Freie Träger auf dem Produkt 1.36501 werden i. H. v. 84.536.886 Euro **nicht** ausreichend sein, um den Bedarf der Träger mit den Entgeltvereinbarungen sicherzustellen. Diese werden als Mehrbedarf dem GB IV angezeigt:

Planansatz	Prognose	Differenz
84.536.886 EUR	87.265.477 EUR	2.728.591 EUR

Die Ist-Ausgabe in 2025 i. H. v. 86,7 Mio. EUR stellt den Mindestbedarf der Träger aufgrund des gegenwärtigen Verhandlungsstandes dar (abzüglich der Auswirkungen der Kostenbeitragserhöhung zum Januar 2026). Damit wird deutlich, dass der genehmigte HH-Ansatz 2026 nicht ausreichen wird.

Mit weiterer Tarifsteigerung ab 01.05.2026 ergeben sich Veränderungen bei den Entgelten gegenüber den Trägern von Kindertageseinrichtungen.

Die meisten der 34 freien Träger haben die anstehende Tariferhöhung ab 01.05.2026 angezeigt und werden entsprechende Anpassungen der Entgelte vornehmen.

Ein Großteil der Träger setzt die Regelungen des TVöD/TV-L um, darüber hinaus sind die kirchlichen Träger mit ihren eigenen Tarifanpassungen (in Anlehnung TVöD) nachgezogen.

Der Tarifabschluss (Schlichterspruch) ergibt eine Erhöhung ab Mai 2026 i. H. v. 2,8 % und ist daher für 8 Monate im Jahr 2026 hochzurechnen.

Auch erfolgen aufgrund von Kündigungen der Entgeltverträge fortlaufend mit verschiedenen freien Trägern Neuverhandlungen, auch diese werden sich erhöhend auf den Haushalt auswirken.
Hier sind die gestiegenen Betriebskosten u. a. für die Fremdreinigung, Hausmeisterservice und die Cateringkosten hervorzuheben, die aufgrund der gestiegenen Mindestlöhne höhere Kosten ergeben.

Zeitliche Unabweisbarkeit

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sichern für die Stadt Halle (Saale) den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Entsprechend der mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen getroffenen LEQ-Vereinbarungen sind die Entgelte zum 01. des Monats auszuzahlen. Mit der Zahlung der Entgelte im Voraus stellt die Stadt die Finanzierung der Personalkosten und Betriebs- und Bewirtschaftungskosten der Einrichtungen sicher, die für die Stadt Halle (Saale) den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung sicherstellen. Dem Antrag ist schnellstmöglich stattzugeben, um allen Trägern die ihnen zustehenden Betriebszuschüsse gemäß den geschlossenen Verträgen ordnungsgemäß zum 01. des Monates ausreichen zu können. Ohne Genehmigung ist dies nicht möglich, sodass der Betrieb von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in den kommenden Monaten nicht aufrechterhalten werden kann und durch die Stadt Halle (Saale) der gesetzliche Rechtsanspruch nicht gewährleistet werden kann.

Zu I. und II.: Nachweis der Deckung

Da durch die Landeszuweisungen gemäß § 12 (2) KiFöG LSA ein Mehrertrag i. H. v. 2.610.235 EUR verbucht wurde, besteht die Möglichkeit, diese als Deckung heranzuziehen. Die verbleibenden Mehraufwendungen i. H. v. 118.357 EUR können aus den Minderaufwendungen der Tagespflegen herangezogen werden.

Land

Planansatz	Prognose	Differenz
51.112.889 EUR	53.723.124 EUR	2.610.235 EUR

Tagespflegen

Planansatz	Prognose	Differenz
2.552.160 EUR	1.544.204 EUR	1.007.956 EUR

Auf der Grundlage des Bescheides über die Landeszuweisung vom 29.12.2025 ergibt sich u.a. durch Erhöhung der Pauschalen des Landes für 2026 ein höherer Betrag. Dieser Mehrertrag kann zur Deckung der Zuschüsse an die freien Träger eingesetzt werden.

Nach Hochrechnung der benötigten Auszahlungen der Tagespflegen kann ein Bedarf wie in 2025 i. H. v. 1,5 Mio. EUR prognostiziert werden. Bereits im Vorjahr haben einige Tagespflegen ihre Tätigkeit aufgegeben bzw. betreuen nicht mehr kontinuierlich 5 Kinder. Daher wird von einem Minderaufwand auch in 2026 ausgegangen. Dieser Minderaufwand kann zur Deckung der Zuschüsse an die freien Träger verwendet werden.

Zu I. und II.) Familienverträglichkeit

Die zu beschließende Maßnahme gewährleistet die rechtlich verbindliche Aufgabe zur Sicherung der Betreuungsanspruches in Kindertageseinrichtungen gemäß § 3 KiFöG LSA. Die Maßnahme sichert somit für Familien im Stadtgebiet Halle (Saale) die Wahrung zur Vereinbarkeit von Familien und Berufstätigkeit und wird daher von der Verwaltung als familienfreundlich eingestuft.